

Klauseln zur Wohngebäude-Glasversicherung „XXL“

A. Selbstbehalt bzw. Schadenfreiheitsrabatt

(Es gilt grundsätzlich die Klausel 7772; ist ein obligatorischer Selbstbehalt vereinbart, gilt ausschließlich die entsprechende Klausel 7773, 7774 bzw. 7775; ist anstelle des Selbstbehalts die Beitragsanpassung vereinbart, gilt ausschließlich die Klausel 7771)

Klausel 7772: Wegfall des Selbstbehaltes von 300 € bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Kein Selbstbehalt

Wir ziehen im Schadenfall keinen Selbstbehalt ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Selbstbehalt 300 €

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 300 € zu tragen.

3. Zahlung zu schadenfreien Verträgen

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt, werden wir Sie bei Auszahlung einer Entschädigung darauf hinweisen, dass im Falle weiterer Schäden der Selbstbehalt nach Nr. 2 abgezogen wird. Wir werden Ihnen dabei auch die Möglichkeit einräumen, sich innerhalb eines Monats dafür zu entscheiden, statt des Selbstbehaltes einen erhöhten Beitrag zu zahlen, der dann nach 5-jähriger Schadenfreiheit wieder gesenkt wird.

4. Künftiger Wegfall des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so fällt der Selbstbehalt weg, wenn über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7773: Verminderung des Selbstbehaltes von 500 € auf 150 € bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 150 €

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 150 € ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 500 €

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 500 € zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7774: Verminderung des Selbstbehaltes von 750 € auf 300 € bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 300 €

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 300 € ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 750 €

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 750 € zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7775: Verminderung des Selbstbehaltes von 1.000 € auf 500 € bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 500 €

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 500 € ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 1.000 €

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 € zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7771: Schadenfreiheitsrabatt

1. Voraussetzungen

Die InterRisk gewährt einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 25 %, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Wegfall

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheitsrabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

3. Wiedergewährung

Der nach Nr. 2 weggefallene Schadenfreiheitsrabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren keine Entschädigungsleistung mehr erbracht wurde.

4. Erstmalige Gewährung

Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheitsrabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 folgt. Bei danach erfolgenden Entschädigungszahlungen gelten die Regelungen nach Nr. 2 und Nr. 3.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.